

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat I A 1  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

*Nur per mail: IA1@bmjv.bund.de*

Ort	Datum	Unser Zeichen / Ihre Mitgliedsnummer
Berlin	8. 7. 2019	

**Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien**  
**Diskussionspapier zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungs-**  
**gerichts vom 26.3.2019 (1 BvR 673/17)**  
**Ihre Anfrage vom 7.6.2019, Ihr Az: IA1 - 3472/10-12 185/2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

vielen Dank für die Möglichkeit, die juristischen Überlegungen zur Umsetzung der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Stiefkinderadoption kommentieren zu dürfen. Wenn wir Ihre Anfrage richtig verstanden haben, geht es darum, welchen der beiden von Ihnen vorgeschlagenen Lösungsansätze unser Verband priorisiert und warum.

Als Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VAKJP) beschränken wir uns in unserer Einschätzung auf die Perspektive des Kindes und des Kindeswohls. Grundlagen sind dabei wissenschaftliche Erkenntnisse über Entwicklungspsychologie<sup>1</sup> und Psychodynamik, insbesondere die psychodynamischen Prozesse bei Adoptionen<sup>2</sup>, sowie klinische Behandlungserfahrungen (mit Adoptivkindern, auch im Vergleich zu Pflegekindern, Kindern von getrennten Eltern, in Patchworkfamilien, von Alleinerziehenden sowie aus Familien mit verheirateten Paaren).

<sup>1</sup> Seiffge-Krenke „Psychotherapie und Entwicklungspsychologie – Beziehungen: Herausforderungen Ressourcen Risiken“, 1. Aufl. Berlin Heidelberg 2004

<sup>2</sup> Harms/Strehlow (Hg) „Adoptivkind – Traumkind in der Realität – Psychoanalytische Einblicke in die Probleme von adoptierten Kindern und ihren Familien“ 4. Aufl. Idstein 2000,

**Vorsitzende**

Dr. Helene Timmermann  
Sophienallee 24  
20257 Hamburg  
Telefon 0 40 / 401 46 20  
Telefax 0 40 / 401 43 44  
Timmermann@VAKJP.de

**Stellvertretende Vorsitzende**

Bettina Meisel  
Dorfstraße 26  
40667 Meerbusch  
Telefon 0 21 32 / 35 22  
Telefax 0 21 32 / 13 83 18  
Meisel@VAKJP.de

**Stellvertretender Vorsitzender**

Götz Schwöpe  
Am Stadtpark 14  
31655 Stadthagen  
Telefon 0 57 21 / 92 92 68  
Telefax 0 57 21 / 99 39 20  
Schwope@VAKJP.de

**Bundesgeschäftsstelle**

Kurfürstendamm 72  
10709 Berlin  
Telefon 0 30 / 32 79 62 60  
Telefax 0 30 / 32 79 62 66  
Geschaeftsstelle@VAKJP.de

**Geschäftszeiten**

Montag - Freitag  
9.00 - 14.00 Uhr

**Bankverbindung**

Postbank Karlsruhe  
IBAN DE85660100750022027758  
BIC PBNKDEFF

Aus dieser Perspektive erscheint uns der weiterreichende Lösungsvorschlag „B: Adoption von Stiefkindern und fremden Kindern auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ als juristisch besser geeignete Grundlage für eine zukünftige Regelung des Adoptionsrechts.

Wie wir bereits im Rahmen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/17 in unserer Stellungnahme vom 26.2.2018 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ausgeführt hatten, gehen wir davon aus, dass möglichst klare, geordnete Familienverhältnisse der kindlichen Entwicklung grundsätzlich förderlich sind, weil sie einen sicheren Bezugsrahmen bieten. Andererseits zeigen gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Beibehaltung der Geburtsnamen der leiblichen verheirateten Eltern, nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Patch-Work-Familien, Zunahme von Alleinerziehenden, Anstieg der Scheidungsrate) sowie pathologische Phänomene (z.B. Vernachlässigung, innerfamiliäre körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt), dass weder die Ehe der Eltern noch genetische Abstammung eine Garantie dafür sind, dass Kinder automatisch einen förderlichen und sicheren Bezugsrahmen haben oder dieser dauerhaft hält. Umgekehrt ist es auch nicht zwingend notwendig, dass die Eltern verheiratet sind oder das Kind ein leibliches ist und in einer klassischen Familienkonstellation lebt (s. „Regenbogenfamilien“<sup>3</sup>), um sich gut zu entwickeln. Wir halten daher eine Anpassung des geltenden Rechts an die sich verändernde Gesellschaft für angemessen.

Entscheidend ist, ob die Adoption eines Stiefkindes oder fremden Kindes in einer Lebensgemeinschaft dem Kindeswohl dient. Die Stabilität der (z.B. bei Stiefkindern bereits bestehenden) Bindungen und/oder das entwicklungsfördernde Potential des Beziehungsangebots von (Adoptiv-)Eltern(teilen), die Reaktionen des Kindes sowie die Stabilität der Lebensgemeinschaft – ob ehelich oder nicht – sind dabei wesentliche Faktoren.

Wie bereits im Diskussionspapier aufgeführt, halten wir für die Adoption durch nichteheliche Lebensgemeinschaften – wie auch bei anderen Adoptionen – eingehende Einzelfallprüfungen durch entsprechend qualifizierte Fachleute für unbedingt notwendig. Ein wichtiger Faktor sollte die Stabilität der Beziehung der Adoptierenden sein. „Verheiratet“ ist in diesem Zusammenhang weder ein notwendiges noch hinreichendes Kriterium.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der VAKJP

*gez. Dr. Helene Timmermann*  
Vorsitzende

*gez. Bettina Meisel*  
stv. Vorsitzende

*gez. Götz Schwöpe*  
stv. Vorsitzender

---

<sup>3</sup> Marina Rupp: Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Bundesanzeiger Verlag, Köln 2009